

**Richtlinien der Stadt Emden für das
„Förderprogramm – Gemeinsam für mehr Klimaschutz“
vom 08. November 2018**

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien und allen Unterlagen an vielen Stellen die männliche Form einer Personengruppe verwandt. Selbstverständlich sind hiermit auch die weiblichen Personen angesprochen.

1 Zuwendungszweck

Die Stadt Emden hat sich mit dem „Masterplan 100% Klimaschutz“ das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 95 % Treibhausgas – Emissionen und 50 % Endenergie einzusparen.

Einen wesentlichen Beitrag dazu leisten Energieeinsparungen der Privathaushalte. Dazu legt der Masterplan im Handlungsfeld 10.2 „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ als Maßnahme EB-09 die „Energieberatungsangebote weiter strukturieren / optimieren“ fest.

Die überarbeitete Richtlinie für das „Förderprogramm - Gemeinsam für mehr Klimaschutz“ schafft die entsprechenden Anreize für Mieter und Eigentümer zum Energiesparen und zur energetischen Sanierung.

Für das Programm stehen pro Haushaltsjahr 10.000 Euro zur Verfügung

Die Zuschüsse initiieren und verstetigen angelaufene Sanierungsprozesse nachhaltig. Klimaschutztechnisch sinnvolle Maßnahmen privater Haushalte werden in den Fördergebieten unterstützt. Ziel ist, mit einem dauerhaften Angebot die energetische Sanierung im Bewusstsein zu verankern und eine entsprechende Breitenwirkung zu entfalten.

2 Fördergebiete

Die Förderrichtlinien findet im gesamten Emdener Stadtgebiet Anwendung.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen als Mieter oder Eigentümer von rein privat genutzten Haus-/Wohnungsobjekten innerhalb des Emdener Stadtgebietes. Eigentümer können die Förderung für ein selbst genutztes sowie ein von ihnen vermietetes Haus-/Wohnungsobjekt beantragen, alternativ für bis zu zwei von ihnen vermietete Haus-/Wohnungsobjekte.

Mietern gleichgestellt sind Inhaber von Wohn- und ähnlichen Nutzungsrechten; Eigentümern gleichgestellt sind Inhaber von Nießbrauchrechten. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Recht auch tatsächlich ausgeübt wird.

4 Gegenstand und Zeitraum der Förderung

4.1 Energie-Checks und Energieberatung

Maßnahme	Zielgruppe	Förderhöhe	Zeitraum
Was: Stationäre Beratungen und Checks der Verbrauchzentrale Durch: Energieberater der Verbraucherzentrale Wo: Sanierungsbüro Torumer Str. und Vor-Ort	Mieter + Eigentümer	5 € bis 40 €	ab 01.01.2017 bis 31.12.2020
Was: „Individueller Sanierungsfahrplan“ Durch: Gebäudeenergieberater (BAFA) Wo: Vor-Ort	Eigentümer	bis zu 20% des Rechnungs Betrags max. 300 €	ab <u>01.12.2017</u> bis 31.12.2020

4.2 Energie-Checks durch Verbraucherzentrale

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch einen Energieberater der Verbraucherzentrale (kommunale Beratungsstelle, Vor-Ort).

Benötigte Unterlagen:

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch den Energieberater der Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält der Energieberater als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung keine Kosten oder Gebühren.

4.3 „Individueller Sanierungsfahrplan“ durch BAFA zugelassenen Berater

Fördervoraussetzung:

Gefördert wird eine Energieberatung für Wohngebäude („individueller Sanierungsfahrplan“) in Höhe von bis zu 20 Prozent der Kosten, höchstens jedoch mit 300,00 Euro für ein Ein- oder Zweifamilienhaus. Die Förderung ist beschränkt auf Wohngebäude auf Emders Stadtgebiet. Voraussetzung ist, dass der Bauantrag oder die Bauanzeige bis zum 31. Januar 2002 gestellt bzw. erstattet worden ist und der umbaute Raum des Gebäudes seitdem nicht zu mehr als 50 Prozent verändert wurde. Die Gebäude müssen ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen; eine beabsichtigte Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden (Umwidmung) ist möglich. Die Förderung wird jedem Antragsteller und für jedes Objekt nur einmal gewährt.

Der Energieberater hat nach der **BAFA - Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude vom 11. Oktober 2017** ein energetisches Sanierungskonzept (z. B. in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans) zu erstellen, das

- entweder die Gesamtsanierung in einem Zuge zu einem KfW-Effizienzhaus darstellt oder
- aufzeigt, wie das Gebäude Schritt-für-Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend saniert und der Primärenergiebedarf so weit wie möglich gesenkt werden kann.

Die Beratung kann nur von einem qualifizierten, d.h. einem **BAFA zugelassenen Berater** ausgeführt werden.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefüllte Antragsunterlagen
2. Kopie des Rechnungsbelegs, Vorlage des Berichts zum „individuellen Sanierungsfahrplan“ (in gedruckter oder digitaler Form)

Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können schriftlich gestellt werden bei der Stadt Emden, Fachdienst Umwelt, Ringstr. 38b, 26721 Emden und im Sanierungsbüro, Torumer Straße 4, 26723 Emden. Vordrucke für den Förderantrag sowie die Förderrichtlinie können unter o.g. Anschriften abgeholt werden.

Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn der Antragsvordruck vollständig ausgefüllt ist.

Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid.

Auszahlung der Zuschüsse

Über Anträge zum „individuellen Sanierungsfahrplan“ entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Stadtverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt

Emden berücksichtigt. Die Zuschüsse werden nach Vorlage und Prüfung der einzureichenden Unterlagen/ Nachweise ausgezahlt.

Prüfungsrecht

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, der Stadt auf deren Wunsch jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung des Gebäudes zu ermöglichen und sachdienliche Unterlagen vorzulegen.

Haftung

Die Stadt Emden übernimmt mit der Bewilligung der Zuschüsse keinerlei Haftung für die geförderten Anlagen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2020.

5.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Auszahlungen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und der Reihenfolge der Antragstellung gewährt. Änderungen und Anpassungen der Fördervoraussetzungen bzw. der begleitenden Verfahrensregelungen können auch innerhalb dieser Laufzeit erfolgen. Die in 3.3 genannte Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.3 Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fristen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung zur Folge und kann insbesondere bei Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug). Sofern eine Förderung auf Vortäuschung falscher Tatsachen beruhte, besteht eine Rückzahlungspflicht, die durch Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid geltend gemacht wird. Der Rückforderungsbetrag ist mit dem gesetzlichen Zinssatz (§ 49a VwVfG) zu verzinsen.

5.4 Kumulierung von Drittmitteln

Eine Kumulierung mit Zuschüssen Dritter kann erfolgen, soweit dies nach den Kriterien der Dritten zulässig ist.